

nung publicirt, und sind die Spiele *Roulette*, *Rouge et noir* und *Biribi* zufällig verboten, auch den kontravenirenden Fremden die sofortige Verweisung aus dem Hochstift als zufällige Strafe angedrohet worden.

Unterm 17. April 1800 (A. 11. b.) ist (oben ad 5) zufällig bestimmt worden, daß jede Betheiligung an landesherrlich nicht bewilligten Auspielungen von *Wobilien* u. a. Effekten mit 25 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll, und diese Verordnung in beiden Sprachen publicirt worden.

538. Münster den 5. Februar 1789. (A. 11. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Die Einführung und in Coursetzung der, auch in andern benachbarten Gebieten verrufenen, unter dem fürstlich-hessischen Stempel in den Jahren 1770 bis 1788 geprägten Outegroschen, wird bei Confiskations-Strafe und Erlegung einer, den zehnfachen Nominal-Werth dieser eingeführten oder vorausgabten Scheidemünzen betragenden Geldbuße, — auch der Judenschaft unter Androhung des Verlustes ihres Geleites und der Landesverweisung, — verboten.

Bemerk. Unterm 26. August 1790 (A. 11. b.) sind auch die fürstlich-hessischen ganzen und halben Thaler-Stücke, wegen ihres conventionswidrigen zu geringen Gehaltes außer Kassen-Cours gesetzt worden.

539. Bonn den 4. Mai 1789. (A. 11. b. Fischerei-Frevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die bestehenden Verbote des unerlaubten Fisch- und Krebs-Fanges durch dazu nicht Berechtigte, werden unter Ausdehnung auf alle Flüsse, Bäche, Weiher und Gewässer landesherrlich erneuert und dahin geschärft: daß jeder, welcher auf solch verbotenen Fischen und Krebsen betreten wird, so wie derjenige, welcher dazu behülfflich gewesen, oder auch nur die dazu nöthigen Werkzeuge und

Geräthschaften, wie diese immer Namen haben mögen, wenn auch ohne Erfolg, gelegt und gefest hat, — im ersten Ertrappungsfalle, zum Ersatz des verübten Schadens und zu einer Geldbuße von 25 Rthlr. (deren Hälfte dem Denuntianten gebühret) oder aber, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, zu ein- oder mehrträgiger Ausstellung an den Brüchten-Pfahl, während höchstens 3 Stunden täglich, verurtheilt werden soll; daß ein, wegen solcher Vergehen bereits einmal Bestrafter im Wiederholungsfalle des Excesses, nicht mit Geldbuße, sondern kriminal-gerichtlich mit angemessener längerer Besserungshaus- oder Zuchthaus-Haft belegt werden soll; daß die dem Militairstande angehörigen Frevler im ersten und zweiten Betretungsfalle, von ihrer Behörde, mit angemessener und resp. gesteigerter Regimentsstrafe belegt, bei dritter Wiederholung aber zum Besserungs- oder Zuchthause verurtheilt werden sollen, auch in den Garnisonstädten die Soldaten von den Thorwachen beaufsichtigt, und wenn sie mit Fischen oder Krebsen, oder den dazu nöthigen Fangwerkzeugen bei ihrem Ein- und Ausgange betreten werden, sofort verhaftet werden sollen; und daß auch das Ankaufen und das Befördern des Verkaufs wesentlich frevelhaft gefangener Fische und Krebse, mit gleichen Strafen wie vorangezeigt belegt werden soll.

Nebst herkömmlicher Publikation dieser Verordnung und deren Insertion in das Intelligenzblatt, sollen Exemplare derselben den Regimentern und auch den Lokal-Behörden mitgetheilt, und von Letztern ihrer amtlichen Ediktenammlung beigefügt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt obiger Verordnung in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 416.

540. Münster den 13. Juni 1789. (A. 11. b. Schul-gelder.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

In denjenigen Kirchspielen, welche aus der Schatzung oder aus Zuschlägen (aus der offenen Mark genommene eingefriedigte Grundstücke) ihren von der Schul-Commission approbirten Schullehrern eine außerordentliche

Zulage gewähren, sollen zur Verbesserung des Auskommens der Lehrern, die schaffreien Einwohner, für jedes zur Schule gehende Kind, *) jährlich $\frac{1}{6}$ Rthlr. mehr als das gewöhnliche Schulgeld an den Schulmeister entrichten; jedoch brauchen diejenigen Befreiten, welche sich besonderer von der Schul-Commission geprüfter Hauslehrer bedienen, dieses erhöhte Schulgeld nicht zu zahlen.

541. Münster den 2. Juli 1789. (A. 9. b. Eigenthums-Ordnung.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

In Gemäßheit landesherrlicher Erläuterung des §. 4. des 3ten Theils 7ten Titels der Eigenthums-Ordnung (Nr. 476. d. S.) wird bestimmt:

„daß in den in bemeldtem §. angeführten Fällen das „also ohne gütsherrliche Bewilligung Bezahlte von den „Gütsherrn conditione indebiti, so wie in dem §. 2. „gnädigst verordnet ist, zurückgefordert werden könne.“

542. Münster den 2. März 1790. (L. 5. b. Landestrauer.)

Hochstiftisches General-Bikariat.

(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des am 20. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph II., welche in allen Kirchen des hochstift-münsterschen Gebietes, durch sechs wöchentliches tägliches Trauergeläute in bezeichneten Stunden, sodann auch durch ein feierliches Leichenbegängniß, nach ausführlicher Anweisung, bewerkstelligt werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat wegen stattgefundenener Erwählung und Krönung Kaiser Leopold II., am 26. November ej. a. (B. 7. b.) ein in allen Landeskirchen zu feierndes Dankfest, dann wegen dessen Tod am 12. Mai 1792 wieder die oben bezeichneten Trauerfeierlich-

*) Obgleich es nicht ausgedrückt ist, sind darunter wohl nur die eigenen Kinder der Schaffreien verstanden.

keiten und endlich am 13. August ej. a. (B. 7. b.) wieder ein Dankfest nach stattgefundenener Erwählung Kaiser Franz II. angeordnet.

543. Münster den 19. April 1790. (A. 11. b. Reichs-Bikariat.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Publikation des von dem Churfürsten Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, zu München am 1. v. M. erlassenen Patentes über den Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseph II. und nach Vorschrift der goldenen Bulle u. a. Reichs-satzungen, auf ihn übergegangenen Reichs-Bikariats-Amtes in den Ländern des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtes.

Bemerk. Gleichmäßige Publikation hat am 16. April 1792 (A. 11. b.) nach eingetretenem Tode Kaiser Leopold II. stattgefunden.

544. Bonn den 19. August 1791. (A. 11. b. Allgemeine Feuer-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Genehmigung des am 27. December 1770 vom münsterschen Geheimenrath bereits erlassenen Anwendungsbefehles der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Münster (Nr. 478. d. S.) in den übrigen stiftischen Städten und Wigbolden, wird für diese, der Ersteren erster Theil in einem beigefügten Wiederabdruck publizirt und — mit der Einschränkung, für verbindlich erklärt: daß in den Landstädten und Wigbolden die vorgeschriebenen Visitationen u. a. Maßnahmen, nach örtlicher Verfassung überall bewirkt werden müssen; und daß das Fruchtdreschen bei Licht, jedoch nur in wohlverschlossenen Laternen (Th. I. S. 21.), sodann auch die Anwendung von Strohdocken (Th. I. S. 22.) bis auf fernere Bestimmung statthaft sein soll.